

Waffenrecht

Grundlagen

- Es werden nur Grundlagen vorgestellt
- Vertiefendes Selbststudium ist nötig
- Wir befassen uns nur mit dem was für uns Jäger notwendig ist!
- Waffenrecht ist Bundesrecht, es gibt nur eins für ganz Deutschland und das ist gut so!
- Letzte Änderung des Gesetzes 2003, danach kamen noch zwei Durchführungsbestimmungen, die letzte vom 6.7.2017
 - Durchführungsbestimmungen und Verordnungen werden ständig angepasst, man muss auf dem laufenden sein!
- Wir befassen uns mit Begriffen und Definitionen
 - Erwerben, Führen, Schießen, Verwahren, Veräußern, Benutzen

Wichtige Definitionen

- Def.: Schusswaffen, im Sinne des Waffengesetzes sind Waffen, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden und die Zur Jagd, zur Verteidigung, zum Angriff, Sport oder Spiel bestimmt sind.
- Arten von Schusswaffen:
- Feuerwaffen sind Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden.
- Automatische Waffen sind Waffen, bei denen nach dem ersten Schuss lediglich durch betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus dem selben Lauf abgegeben werden können.
- Langwaffen: länger als 60 cm wobei der Lauf und der Verschluß mindestens 30 cm lang sind
- Kurzwaffen alle anderen

Grundsätze

- Wer mit Waffen und Munition umgehen will, muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Es ist immer eine Erlaubnis notwendig.
- Ausnahmen klären wir später.

Verbotene Waffen

- Kriegswaffen??!
- Waffen, die andere Gegenstände vortäuschen
 - Schießkugelschreiber
 - Gehstock-Gewehr etc.
- Waffen, die über das normale hinaus zusammenklappbar und/oder Zerlegbar sind.
- Springmesser, Fallmesser, Butterfliymesser
- Es gibt Waffenverbotszonen da sind sogar einfachste Taschenmesser verboten!!!!

Waffen-Definitionen

- Repetierwaffen nach Abgabe eines Schusses wird mit der Hand des Schützen über einen Mechanismus eine Patrone nachgeladen.
- Einzellader pro Lauf kann nur eine Patrone geladen werden, es sind aber mehrere Läufe möglich.
- Schreckschusswaffen verschießen Kartuschen Munition ohne Geschoss
- Reizstoffwaffen verschießen von Reizstoffen
- Signalwaffen verschießen pyrotechnische Munition
- Austauschläufe für ein bestimmtes Waffenmodel, ohne Nacharbeit austauschbar (das können wir haben)
- Wechselläufe nur vorgefertigt, müssen noch eingepasst werden. (das kann nur ein Büchsenmacher haben.) Diese beiden Def. werden selbst von den Behörden ständig verwechselt!
- Einstekläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, werden meist in einen Schrotlauf eingebaut. Sind nicht eintrage pflichtig.

Tatsächliche Gewalt

- Die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen übt derjenige aus, der die Möglichkeit hat, nach eigenem Willen über die Schusswaffen zu verfügen oder sie zu benutzen.
- Es ist egal ob er dies erlaubt oder unerlaubt tut.
- Ist Kernbegriff des Waffenrechts
- Ist maßgebend für das Erwerben, besitzen, Überlassen und Führen von Schusswaffen.
- Wer übt sie aus?
 - Wer Waffen entgegengenommen hat.
 - Geliehen hat. Gefunden hat. Gestohlen hat.
 - Aufbewahrt oder an sich nehmen kann!
- Wer übt sie nicht aus?
 - Wer sie verloren hat! Verliehen, zur Aufbewahrung überlassen!

Das Führen

- Ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums.
- Zum Führen ist ein **Waffenschein** notwendig!!!!!!
- Aber auch der berechtig nicht Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen zu führen!
- Das ist etwas anderes als die **Waffenbesitzkarte**!!!
- Es gibt Ausnahmen:
 - Befugte Jagdausübung
 - Jagdschutz, Forstschutz
 - Im direkten Zusammenhang mit befugter Jagdausübung, Forst- u. Jagdschutz
- Dann darf die Schusswaffe zugriffsbereit sein!
- Sie darf aber nicht immer geladen und Schussbereit sein!

Das Transportieren

- Die Schusswaffe muss in einem Behältnis (Futteral/Koffer) ungeladen und nicht zugriffsbereit sein!
- Wann ist eine Waffe zugriffsbereit?
 - Wenn sie mit wenigen (4) Handgriffen und in weniger als 4 Sekunden in Anschlag genommen werden kann.
- Daraus ergibt sich:
 - Auf dem direkten Weg zur Jagd- unverpackt, ungeladen keine Patronen in der Waffe, Kurzwaffen im Holster aber ungeladen!
 - Zu allen anderen Zielen- Verpackt, verschlossen Munition von der Waffe getrennt!
- Wenn auf dem Schießstand die Waffen ankommen müssen sie verpackt sein, Verschlossen sein, das Schloss ist verdreht!
- Wenn die Waffen wieder eingepackt werden: verpacken und Schoss dran und verdrehen!
- Wer das bei der Ausbildung nicht ordentlich macht, spielt mit meinem Jagdschein und meiner Berechtigung. Der fliegt raus!!!!

Erwerben, Besitzen, Verwahren und Überlassen von Schusswaffen und Munition

- Erwerben: ist das Erlangen der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe, egal wie, Kauf Tausch, Leih Schenkung, Erbschaft, Fund, Diebstahl
- Besitzen: ist das Ausüben der tatsächlichen Gewalt
- Überlassen: ist das Einräumen der tatsächlichen Gewalt gegenüber einem Anderen
- Führen: ist das Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb meiner Wohnung etc.

Die Waffenbesitzkarte

- Zum Erwerb einer Schusswaffe/Munition oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde nötig!
- Zuständige Behörde: Ordnungsamt beim Kreis in dem man gemeldet ist! Manche Bundesländer auch bei der Polizei!
- WBK hat drei Aufgaben
 - Sie legalisiert den Erwerb
 - Sie legalisiert den Besitz
 - und ist Legitimationspapier für den rechtmäßigen Waffenbesitz!
- Eine WBK berechtigt nicht zum Führen von Waffen!
- Zum Führen von Waffen ist ein Waffenschein notwendig!

Voraussetzungen für die Erteilung einer WB

- Der Antragsteller muss 18 Jahre alt sein
- körperlich geeignet sein
- persönlich Zuverlässig
- Muss die Sachkunde besitzen! Bei uns die Jägerprüfung/erteilter Jagdschein!

- Die WBK kann bei eintreten von Versagungsgründen zurückgenommen oder widerrufen werden.

Für uns Jäger

- Wenn zur Jagd, dann muss ich folgendes mithaben:
 - Personalausweis oder Pass
 - Jagdschein
 - WBK
- Diese Sachen muss ich auf Verlangen der Polizei, dem Jagdausübungsberechtigtem oder der Waffenbehörde vorzeigen!
- Langwaffen kann ich auf Grund meines Jagdscheines in „unbegrenzter Zahl“ erwerben und muss sie mir dann in eine WBK innerhalb von zwei Wochen eintragen lassen!
- Kurzwaffen kann ich nach Voreintrag zwei erwerben, ansonsten muss ich nachweisen, dass ich eine weitere benötige!
- Selbstlader kann ich nach Voreintrag erwerben.
- Voreintrag: Ich muss vor dem Kauf von der Behörde eintragen lassen, was für eine Waffe (Revolver/Pistole) und welches Kaliber ich haben will.
- Erst danach kann ich eine solche Waffe kaufen und muss dann den Rest noch von der Behörde eintragen lassen.
- Überlassen darf ich Waffen und Munition nur an Berechtigte!!

Für uns Jäger II

- der Jugendjagdschein berechtigt nicht zum Erwerb von Schusswaffen
- Verkaufe ich eine Waffe muss ich sie innerhalb von zwei Wochen austragen lassen!
- Kauf/Besitz von Munition
 - Es ist eine Erlaubnis notwendig!
 - Das ist der Munitionserwerbsschein! (ist ein Stempel in der WBK)
 - Alle Langwaffenmunition können Jäger auf Grund ihres Jagdscheines erwerben!
 - Kurzwaffenmunition nur die für die Sie einen Munitionserwerb haben!
- **Es ist eine Straftat, wer ohne Erlaubnis Schusswaffen oder Munition erwirbt!**

Ausnahmen

- Auf dem Schießstand
 - Jedermann darf zum sofortigem Verbrauch auf dem Schießstand Munition kaufen/erwerben
 - Er muss sie verschießen! Oder zurückgeben.
 - Es darf keine Munition vom Schießstand mitgenommen werden!
 - Darüber werdet Ihr noch belehrt!!!!!!!!!!!!
- Auf dem Schießstand darf ich zeitweilig Waffen überlassen.
- Daran sind bestimmte Verhaltensregeln gebunden!

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- Seit 6.7.2017
- Waffen nur noch in Behältnissen der Sicherheitsstufen 0 und 1
- Munition in Blechbehältnissen mit Schwenkriegelverschluss!
- In den Behältnissen 0 und 1 dürfen Waffen und Munition gemeinsam gelagert werden.
- In Behältnissen 0 unbegrenzt Langwaffen und max. 10 Kurzwaffen+ Munition
- In Behältnissen 1 unbegrenzt Langwaffen und mehr als 10 Kurzwaffen + Munition
- Schränke unter 200 kg müssen verankert sein!
- Familien oder familienähnliche Verhältnisse dürfen in einem Schrank lagern!
- Nichtbewohnte Gebäude (z.B. Jagdhütten) mindestens Stufe 1 und max. 3 Langwaffen, keine Kurzwaffen!

Aufbewahrung von Waffen und Munition nach Bestandsschutz-Regel

- Wie vor 6.7.2017
- Wer vor dem 7.6.2017 schon Waffen gelagert hat, darf diese auch so weiterlagern.
- Grundsatz Waffen und Munition werden getrennt gelagert!
- Stufe A- Nur 10 Langwaffen/ Munition in einem extra Innenfach
- Stufe B- Langwaffen unbegrenzt/Kurzwaffen max. 10 Stück/ Munition in einem extra Innenfach
- Schränke unter 200 kg müssen verankert sein!

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- Grundsatz: Wer Waffen und Munition besitzt muss diese sicher verwahren!
- Unberechtigte dürfen nicht rankommen!
- Man muss der Behörde gegenüber nachweisen wie man die Waffen lagert! (Vorlage des Kaufbeleges des Waffenschrankes)
- Die Behörde darf die Lagerung kontrollieren.
- Dazu darf die Behörde die Wohnung betreten!
- Man muss die Behörde auch reinlassen, es gibt Ausnahmen!
- Es dürfen nur die Räume betreten werden, in denen Waffen gelagert werden und auch auf dem Weg in diese Räume kann die Behörde sich umschauen und kann fragen und sich Sachen zeigen lassen.

Das Bedürfnis eine Waffe zu besitzen

- Ist für uns Jäger der gelöste Jahresjagdschein.
- Für Sportschützen: das regelmäßige Training und die Teilnahme an Wettkämpfen
- Jäger müssen glaubhaft machen können, das Sie diese Waffen für die Jagd und/oder das Trainingsschießen benötigen.
- Die Waffen oder Waffenteile dürfen nach dem Waffengesetz oder auch anderen Gesetzen nicht verboten sein!

Schießen, Anschießen und Beschießen

- Wer außerhalb einer Schießstätte mit einer Schusswaffe schießen will benötigt hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde!
- Ausnahmen:
 - Für uns Jäger, bei der Jagdausübung
 - Für Jedermann auf einem Schießstand
- Jäger dürfen schießen:
 - Auf Wild und Raubzeug
 - Im Rahmen des Jagd und Forstschutzes (Verhältnismäßigkeit)
 - Anschießen/Einschießen der Jagdwaffe
- Anschießen = Probeschüsse ohne Verstellen der Treffpunktlage
- Einschießen = Verstellen der Treffpunktlage
- Ansonsten für nichts Anderes!

Der amtliche Beschuss

- Alle Waffen unterliegen der amtlichen Beschusspflicht!
- Alle wesentlichen Teile werden getestet, gekennzeichnet und nummeriert
- Werden diese verändert (nur durch einen Büchsenmacher) dann muss der Beschuss wiederholt werden (Instandsetzungsbeschuss)
- Zweck des Beschusses:
 - Überprüfen der Haltbarkeit
 - Der Handhabungssicherheit
 - Der Maßhaltigkeit
 - Der vorgeschriebenen Kennzeichnung
- Die Beschusszeichen
 - Der Bundesadler
 - Kennbuchstaben des Beschusses (N,V,J,SP)
 - Ortszeichen des Beschussamtes
 - Jahreszahl und Monat des Beschusses (auch verschlüsselt)

Was wird beschossen?

- Alle wesentlichen Teile!
- Auch vorgearbeitete Teile!
- Auch für diese Teile gelten die Regeln für Transport, Erwerb, Besitz
- Es ist aber seit dem 6.7.2017 erlaubt einzelne wesentliche Teile mit sich zu führen!
- z.B. Waffe bleibt im Hotel, Verschluss wird mitgenommen, Waffe ist nicht schussfähig!

Was sind die wesentlichen Teile?

- Lauf
 - Verschluss
 - Patronenlager
 - Bei Pistolen und Revolvern auch das Griffstück
-
- Ab hier wäre es mit den schönen alten Folien weitergegangen!
 - Selbststudium Waffentechnik anhand von Literatur!
 - Aus welchem Lehrbuch Ihr es nutzt ist egal!
 - Parallel zur Schießausbildung werden wir noch einen großen Teil der Waffentechnik durchsprechen!